

**EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND
DER PRÄSES**

**EVANGELISCHE KIRCHE VON WESTFALEN
DER PRÄSES**

**LIPPISCHE LANDESKIRCHE
DER LANDESSUPERINTENDENT**

**DER ERZBISCHOF VON KÖLN
JOACHIM KARDINAL MEISNER**

**DER ERZBISCHOF VON PADERBORN
DIÖZESANADMINISTRATOR
WEIHBISCHOF HANS-JOSEF BECKER**

**DER BISCHOF VON MÜNSTER
DR. REINHARD LETTMANN**

**DER BISCHOF VON AACHEN
DR. HEINRICH MUSSINGHOFF**

**DER BISCHOF VON ESSEN
DIÖZESANADMINISTRATOR
WEIHBISCHOF DR. H. C. FRANZ GRAVE**

Düsseldorf, 16. Dezember 2002

An den
Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Ulrich Schmidt
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf

**Entwurf eines Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen
(Landtagsdrucksachen 13/300 und 13/2728)**



Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

wir wenden uns unmittelbar an Sie und an alle Damen und Herren Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen und bitten Sie freundlich um Vervielfältigung und Weitergabe dieses Schreibens.

Wir begrüßen, dass die Regelungen zum Friedhofs- und Bestattungswesen in Nordrhein-Westfalen zusammengefasst werden. Gleichzeitig sind wir jedoch in großer Sorge um die Bestat-

tungs- und Friedhofskultur in unserem Bundesland. Das ist auch bereits durch die Stellungnahmen unserer kirchlichen Büros bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen zum Ausdruck gekommen.

Es gehört zum Auftrag der Kirchen, dass sie die transzendente Dimension des menschlichen Lebens sichtbar machen. Anders als andere gesellschaftliche Verbände und Gruppen vertreten die Kirchen und Religionsgemeinschaften keine Partikularinteressen. Sie setzen sich für die Werte ein, die eine freie Gesellschaft für die Erfüllung ihrer Aufgaben und die Bewältigung ihrer Konflikte braucht. Dazu gehören unter anderem der unbedingte Schutz der Menschenwürde und die nachhaltige Förderung und Stärkung der Gemeinschaftsfähigkeit. Dies veranlasst uns, erhebliche Einwände gegen Teile des Gesetzentwurfs zu erheben.

Wir Menschen können nach christlich-jüdischer Tradition über unsere sterblichen Überreste nicht verfügen. Wir geben sie durch die Beerdigung auch materiell in Gottes Hand zurück. So wird deutlich:

Menschen verfügen nicht über ihre Mitmenschen.

Die Achtung der Totenruhe ist tief im christlichen Denken und in der kulturellen Entwicklung unserer Gesellschaft verwurzelt. Sie ist als Konsequenz der Menschenwürde Teil der ethischen Orientierung unserer Gesellschaft. Der Eigenwert des Menschen ist etwas immer Seiendes, unverlierbar und auch über den Tod hinaus unverzichtbar. Der Staat kann und darf von dieser objektiven Wertschutznorm nicht freigestellt werden. Das gilt auch bei subjektivem Einverständnis des konkreten Wertträgers.

Diesem Anspruch wird der Gesetzentwurf mit der Aufhebung des bislang in Deutschland einheitlich bestehenden Grundsatzes des Friedhofs- und Bestattungszwangs nicht gerecht.

Die Totenruhe, die bislang in öffentlich-rechtlicher Verantwortung unter dem Schutz der Gemeinschaft steht, droht zur privaten Angelegenheit zu werden. Der Tod und das Begräbnis sind ebenso wie Geburt, Taufe und Eheschließung öffentliche Ereignisse. Die Totenbestattung ist eine öffentliche Aufgabe. Die Totenruhe lässt sich am besten auf öffentlichen Friedhöfen sicherstellen.

Erfahrungen in europäischen Ländern zeigen, dass entgegen gesetzlichen Vorgaben die Aufbewahrung von Asche Verstorbener im privaten Umfeld zu Missbrauch führen kann.

Insbesondere stellt die Möglichkeit, die Asche Verstorbener zu verstreuen, einen unwürdigen Umgang mit den Toten dar. Für die Hinterbliebenen ist es hilfreich, einen öffentlich zugänglichen

Ort der Trauer und des Gedenkens zu haben; das gilt oft auch für Freunde und Bekannte der Verstorbenen.

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Gesetzentwurf eine würdige Bestattung von Tot- und Fehlgeburten vorsieht. Darüber hinaus sollte in einem Bestattungsgesetz Nordrhein-Westfalen festgeschrieben werden, dass selbst dann, wenn beide Eltern keine Bestattung der Tot- oder Fehlgeburten wünschen, diese unter würdigen Bedingungen zu sammeln und als Sammelbestattung zu beerdigen sind.

Die Achtung vor der Würde des Menschen gebietet auch, dass bei Sozialbestattungen nicht ausschließlich Kostengründe über die Bestattungsart entscheiden. Es ist der Wunsch des Verstorbenen unter Berücksichtigung seiner Glaubenszugehörigkeit und des Empfindens der Bevölkerung zu berücksichtigen.

Wie wir mit unseren Verstorbenen umgehen, ist eine Frage der Achtung, der Pietät und der Menschenwürde. Der Umgang mit den Toten wirkt sich auf den Umgang mit den Lebenden aus.

Wir bitten die Damen und Herren Abgeordnete des Landtags Nordrhein-Westfalen, das Bestattungsgesetz nicht in der vorliegenden Entwurfsfassung zu verabschieden, sondern es mit Blick auf die genannten Einwände neu zu formulieren.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Kock

Präses Manfred Kock
Evangelische Kirche im Rheinland

Manfred Sorg

Präses Manfred Sorg
Evangelische Kirche von Westfalen

G. Noltensmeier

Landessuperintendent Gerrit Noltensmeier
Lippische Landeskirche

+ *Joachim Kardinal Meisner*

 Joachim Kardinal Meisner,
 Erzbischof von Köln

+ *Hans-Josef Becker*

 Weihbischof Hans-Josef Becker,
 Diözesanadministrator des Erzbistums Paderborn

+ *Reinhard Lettmann*

 Dr. Reinhard Lettmann,
 Bischof von Münster

+ *Heinrich Mussinghoff*

 Dr. Heinrich Mussinghoff,
 Bischof von Aachen

+ *Franz Grave*

 Weihbischof Dr. h. c. Franz Grave,
 Diözesanadministrator des Bistums Essen